### Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtverletzung-Gesetz (LkSG)

# 1. Anwendungsbereich und Zweck

Dieses Beschwerdeverfahren gilt für die DEW21-Gruppe bzw. für die Gesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ausgeübt wird.

Ziel und Zweck des Beschwerdeverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abzuwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen können.

Beschwerden können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gem. § 2 Abs. 2, 3 LkSG eingereicht werden.

### 2. Beschwerdekanäle

Beschwerden zu o. g. Themen können mündlich, elektronisch an die E-Mail-Adresse compliance@dew21.de oder schriftlich an die Postadresse

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Menschenrechtsbeauftragte Günter-Samtlebe-Platz 1 44135 Dortmund

gerichtet werden. Jede Beschwerde wird dokumentiert und ernstgenommen. Sämtliche Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird gewährleistet.

### 3. Ablauf Beschwerdeverfahren

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern die Beschwerde nicht anonym erfolgt ist.

Die DEW21-Gruppe prüft zunächst die Beschwerde oder den Hinweis und legt das weitere Verfahren fest. Außerdem wird Kontakt mit der hinweisgebenden Person aufgenommen. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer Beschwerdeverfahren hingewiesen.

Abschließend erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Bei zeitgleichem Eingang mehrerer Beschwerden werden schwerwiegendere Pflichtverletzungen mit Priorität behandelt.

# 4. Ansprechpersonen

Zuständige Ansprechperson ist der Menschenrechtsbeauftragte. Er bearbeitet zunächst die Hinweise. Die Überprüfung der Beschwerde sowie das Einleiten von Abhilfemaßnahmen erfolgt anschließend in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen.

Der Menschenrechtsbeauftragte handelt unparteiisch, unabhängig und ist an fachliche Weisungen nicht gebunden. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

#### 5. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird laufend überarbeitet und mindestens einmal im Jahr einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

Zusätzliche Erkenntnisse aus der Risikoanalyse werden mit einbezogen.